



Landgericht Hildesheim

Geschäfts-Nr.:

2 O 406/13

Verkündet am:

05.03.2014

Bucksch, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dehne, Ringe, Grages, Bolte,
Bahnhofstraße 29, 31008 Elze,
Geschäftszeichen: 13/01799,

gegen

Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW), vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Hauptstraße 3, 37633 Dielmissen,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte GKMP Pencereci Partnerschaft,
Flughafenallee 18/20, 28199 Bremen,
Geschäftszeichen: 7795/14 bl,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Wallheinke sowie die Richter am Landgericht Dr. Eikenberg und
Scharffetter auf die mündliche Verhandlung vom 05.03.2014

für **R e c h t** erkannt:

Es wird festgestellt, dass die durch den Beklagten zum 01.01.2013 vorgenommene Erhöhung der Abwasserentgelte unbillig ist.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Feststellung, dass die durch den Beklagten für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 vorgenommenen Erhöhungen der Entgelte für die Abwasserbeseitigung unbillig seien.

Die Kläger sind im Bezirk der heutigen Samtgemeinde Bodenwerder/Polle wohnhafte Anschlussnehmer/Kunden des Beklagten für Abwasserbeseitigung. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen Wasserverband, dessen Mitglieder die früheren Samtgemeinden Bodenwerder, Polle, Boffzen, Stadtoldendorf sowie Eschershausen sind. Die Rechtsvorgänger der Samtgemeinde Bodenwerder/Polle übertrugen die Aufgabe der Wasserbeseitigung vertraglich auf den Beklagten. Dieser trat in alle Rechte und Pflichten der Samtgemeinden ein. Die Verbandsversammlung des Beklagten stimmte dem Abschluss dieser Verträge zu und beschloss zugleich eine Übertragung der Abwasserbeseitigungssatzung der früheren Samtgemeinden Bodenwerder und Polle auf privates Entgelt in Form der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB) vom 31.03.2004.

Seither stellt der Beklagte seinen Kunden differenziert nach einzelnen Gemeinden in unterschiedlicher Höhe einerseits überwiegend einen monatlichen Grundpreis für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsmöglichkeiten sowie andererseits einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in Rechnung. Eine Unterscheidung der Entgelte für die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt dabei nicht. In der Zeit bis zum 31.12.2012 erhob der Beklagte von den Klägern einen Grundpreis in Höhe von 7,67 Euro pro Monat, während für die Entsorgung von Abwasser 2,61 Euro/m³ Abwasser berechnet wurde. Mit der am 18.12.2012 ausgehängten 5. Änderung seiner AEB vom 12.12.2012 führte der Beklagte zum 01.01.2013 für die Kläger ein jährliches Grundentgelt in Höhe von 144,00 Euro ein, während der Kubikmeterpreis für Abwasser auf 3,36 Euro je m³ erhöht wurde.

Die Kläger halten die von dem Beklagten vorgenommenen Erhöhungen für unbillig und damit insgesamt für unwirksam. Die Änderung der AEB sei nicht wirksam zustande gekommen und nicht in die mit den Klägern bestehenden Vertragsverhältnisse einbezogen worden. Dem Beklagten stehe ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht unverändert nicht zu. § 42 der AEB verstoße gegen das Transparenzgebot. Die fehlende Differenzierung der Entgelte dahin, welche Kosten für die Regen- und welche für die Schmutzwasserbeseitigung anfielen, führe zur Rechtswidrigkeit der Kalkulation. Die Erhöhung der Grundpreise sei zudem unverhältnismäßig. Hierzu behaupten die Kläger, die der Erhöhung zugrunde gelegte Kalkulation sei inhaltlich unzutreffend. Insbesondere werde ein ausschließlich von einem Gewerbetreibenden erhobener Starkverschmutzerzuschlag mehrfach in Ansatz gebracht. Es sei unbillig, dass Eigenkapitaleinlagen der Mitgliedsgemeinden als Guthaben verzinst und bei Bedarf an diese Gemeinden ausgezahlt worden seien. Hierbei handele es sich um solche Einlagen, die aus Überschüssen der Vorkalkulationszeiträume erwirtschaftet worden seien, welche für die Entgeltzahler zur Reduzierung der Entgelte zu verwenden seien.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass die vom Beklagten zum 01.01.2013 vorgenommene Erhöhung der Abwasserentgelte unbillig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, die zum 01.01.2013 vorgenommenen Entgelterhöhungen seien wirksam. Er erachtet die Änderungen als rechtmäßig und allesamt als billig. § 42 AEB stelle in seiner angeblich wirksam geänderten Fassung eine hinreichende Grundlage für die Festsetzung der Entgelte dar. Vor der Kenntnis des Jahresabschlusses für das vergangene Wirtschaftsjahr und der Prognose für das kommende Jahr könnten weder die für eine Entgeltänderung maßgeblichen Parameter noch der Umfang der Änderung genauer bezeichnet werden. Der Beklagte behauptet, er habe bedarfs- und kostendeckend gesondert für den Entgeltbereich Polle kalkuliert. Eine Differenzierung der Kosten für Niederschlags- und Abwasserentsorgung sei seiner Meinung nach nicht notwendig.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Als Beiakten lagen die Verfahren des Landgerichts Hildesheim zu Aktenzeichen 2 O 212/10 (= Oberlandesgericht Celle, 7 U 62/11), 2 O 319/12, 2 O 11/14 sowie 2 O 61/14 vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig und begründet.

I.

Die gemäß § 260 ZPO in Form einer objektiven Klagenhäufung erhobenen Feststellungsklagen sind zulässig.

Insbesondere ist zu Gunsten sämtlicher Kläger das erforderliche Feststellungsinteresse i.S. des § 256 Abs. 1 ZPO gegeben. Die Kläger haben ein rechtliches Interesse an der Feststellung der von ihnen behaupteten Unbilligkeit der Erhöhung der Abwasserentgelte. Ein solches schutzwürdiges Interesse an einer alsbaldigen Feststellung besteht, wenn eine gegenwärtige Unsicherheit dadurch droht, dass ein Beklagter das Recht eines Klägers ernstlich bestreitet oder sich eines eigenen Rechtes gegen ihn berührt, und wenn das Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 256 Rdnr. 7). Der Beklagte verlangt von den Klägern für die Zeit seit 2013 erhöhte Abwasserentgelte in Gestalt eines jährlichen Grund- sowie eines verbrauchsabhängigen Arbeitspreises, deren Rechtmäßigkeit und Billigkeit die Kläger in Abrede nehmen. Durch eine rechtskräftige Entscheidung über das Feststellungsbegehren kann die hierüber bestehende Unsicherheit beseitigt werden.

II.

Die im Hinblick auf die durch den Beklagten vorgenommene Erhöhung der Abwasserentgelte erhobenen Feststellungsklagen sind auch begründet.

Für die zum 01.01.2013 einseitig durch den Beklagten vorgenommene Entgelterhöhung fehlt es an einem dem Beklagten zustehenden Leistungsbestimmungsrecht.

Es steht im Ermessen der öffentlichen Hand, die Abwasserbeseitigung als Maßnahmen der Daseinsvorsorge entweder mit den Gestaltungsmitteln des öffentlichen Rechts oder in den Formen des Privatrechts zu betreiben (vgl. BGH WM 1991, 1394; BGHZ 115, 311). Das gilt unabhängig davon, ob die Leistungsgewährung mit einem (öffentlich-rechtlichen) Anschluss- und Benutzungszwang verknüpft ist (vgl. BGH a.a.O.). Der

Beklagte hat sein Leistungsverhältnis zu den Benutzern der Abwasserbeseitigungsanlagen privatrechtlich ausgestaltet. Die ehemalige Samtgemeinde Polle übertrug vertraglich die Aufgaben der Wasserbeseitigung auf den Beklagten, woraufhin dessen Verbandsversammlung die Übertragung der Abwasserbeseitigungssatzung auf privates Entgelt beschloss. Nach § 2 seiner AEB erfolgte die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages.

Wenn aber die grundsätzlich hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung auf der Ebene der Gleichordnung privatrechtlich ausgestaltet wird, kann ein Preiserhöhungsrecht nicht auf öffentlich-rechtliche Bestimmungen gestützt werden. Unabhängig davon, ob die „4. Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-)“ überhaupt wirksam bekannt gemacht und damit Inhalt der bestehenden Vertragsverhältnisse worden ist, bildet § 42 AEB unverändert keine wirksame Grundlage für ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Beklagten. Gleiches gilt für § 42 Abs. 1 AEB in seiner vormaligen Fassung und auch für § 315 Abs. 3 BGB.

Da die AEB des Beklagten unzweifelhaft allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, müssen sie sich an dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB messen lassen. Wenn die an sich öffentlich-rechtliche Aufgabe der Abwasserentsorgung privatrechtlich ausgestaltet wird, unterliegt sie - jenseits der Regelung von Versorgungsverordnungen - einer AGB-Inhaltskontrolle (vgl. Schleswig-Holsteinisches OLG NJW-RR 2003, 158). Es handelt sich bei dem Preiserhöhungsrecht im Übrigen auch nicht um eine der Beurteilung nach § 305 f. BGB entzogene Preisvereinbarung, sondern um eine kontrollfähige Preisnebenabrede (vgl. BGHZ 186, 188 ff. für Gaspreiserhöhungen sowie Schleswig-Holsteinisches OLG NJW-RR 2003, 158; OLG Celle, Urteil vom 07.03.2012, Az.: 7 U 62/11).

Die Erhöhungsklausel des § 42 Abs. 1 AEB enthält keine ausreichende Konkretisierung und ist daher inhaltlich zu unbestimmt und unwirksam. § 310 Abs. 2 BGB steht dem nicht entgegen, weil zum einen eine Verordnung betreffend die Regelung von

Abwasserbeseitigung nicht erlassen ist und § 310 Abs. 2 zudem auch im Anwendungsbereich derartiger Verordnungen eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht ausschließt. Zum Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB gehört das Bestimmungsgebot, wonach Preiserhöhungsklauseln die Voraussetzungen der Erhöhung und den zulässigen Umfang der Erhöhung konkretisieren müssen (Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl. 2014, § 307 Rdnr. 26). Kostenelementeklauseln, die wie die hier in Rede stehende Klausel eine Preisanpassung wegen und auf der Grundlage sich verändernder Kosten vorsehen, sind im Grundsatz nicht zu beanstanden. Sie sind ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Vertragsverhältnissen. Kostenelementeklauseln dienen grundsätzlich dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm zumindest eine Deckung seiner Kosten trotz nachträglicher, ihn belastender Kostensteigerung zu sichern, und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht (vgl. BGH NJW 1990, 115). Wird die Preisanpassung auf der Grundlage der Entwicklung von Kostenelementen herbeigeführt, so darf die Regelung andererseits aber - bei Meidung ihrer Unwirksamkeit nach § 307 BGB - nicht zu einer ausschließlichen oder überwiegenden Wahrung der Interessen des Verwenders führen. Die Schranke des § 307 BGB wird nicht eingehalten, wenn die Preisanpassungsklausel es dem Verwender ermöglicht, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne jede Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine fehlende Kostendeckung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (vgl. BGH NJW 1990, 115; BGH WM 2005, 710).

Diesen Anforderungen an den Inhalt einer zulässigen Kostenelementeklausel hält die von dem Beklagten verwendete Preisänderungsklausel weiterhin nicht stand. Die Klausel koppelt die Preisänderung an die Entwicklung bestimmter Betriebskosten, die dessen Kunden nicht kennen und nicht in Erfahrung bringen können. Ferner fehlt es an einer Gewichtung der einzelnen Kostenelemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation der Abwasserentgelte. Schließlich erlaubt die Klausel dem Beklagten eine Preiserhöhung auch und selbst dann, wenn nur einer der aufgeführten Kostenfaktoren

sich nach oben verändert hat, die Gesamtkosten wegen eines Kostenrückgangs in anderen Bereichen aber nicht gestiegen sind:

Gerade die Kopplung der Preisänderungsbefugnis an die Entwicklung der im Unternehmen des Beklagten entstehenden Kosten benachteiligt dessen Kunden vor allem deswegen unangemessen, weil es sich dabei - anders als bei Marktpreisen oder Tariflöhnen - um betriebsinterne Berechnungsgrößen handelt, die die Kläger als Kunden des Beklagten weder kennen noch mit zumutbaren Mitteln in Erfahrung bringen können. Das gilt insbesondere für die Aufwendungen für bezogene Leistungen (Einkaufspreise) des Beklagten ebenso wie für die bei ihm anfallenden Energie-, Personal- und Materialkosten sowie für „sonstige betriebliche Aufwendungen“. Ob, wann, wodurch und in welchem Maße bei diesen Kosten Änderungen eintreten, bleibt den Kunden des Beklagten unbekannt. Da es infolge dessen an einer realistischen Möglichkeit der Kunden fehlt, Preiserhöhungen des Beklagten auf ihre Berechtigung zu überprüfen, gibt die Klausel dem Beklagten - allemal nach der unter Berücksichtigung der in § 305 c Abs. 2 BGB enthaltenen und auch vorliegend zu beachtenden Unklarheitenregelung - einen praktisch unkontrollierbaren Preiserhöhungsspielraum zur Erzielung von Gewinnen zu Lasten seiner Vertragspartner.

Zudem liegt eine unangemessene Benachteiligung der Kläger als Vertragspartner des Beklagten darin, dass es an einer Gewichtung der einzelnen Kostenelemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation des Abwasserpreises fehlt (vgl. BGH WM 2005, 2335; BGH NJW 1980, 2518; BGH NJW 1986, 3135). In Ermangelung einer solchen Gewichtung ist für die Kläger als Kunden des Beklagten nicht vorhersehbar, wie sich etwa ein Veränderung der Energie- oder Materialkosten oder eine Erhöhung der Personalkosten auf das vereinbarte Entgelt auswirken werden. Ebenso wenig sind sie imstande, eine Erhöhung des Abwasserpreises durch den Beklagten darauf zu überprüfen, ob der geforderte Preisaufschlag durch einen entsprechenden Kostenanstieg bei „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ des Beklagten gerechtfertigt ist.

Schließlich benachteiligt die Klausel die Kläger als Vertragspartner des Beklagten auch insofern unangemessen, als sie dem Beklagten eine Preiserhöhung selbst dann erlaubt, wenn ein Anstieg bei einem der Kostenfaktoren durch rückläufige Kosten in anderen

Bereichen ausgeglichen wird und der Beklagte daher insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat als dies bei Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages der Fall war. Die Klausel stellt nicht auf eine Gesamtbelastung, sondern ausdrücklich darauf ab, dass „*sich einer oder mehrere der folgenden Faktoren verändern*“. Nach dem maßgeblichen Verständnis eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Beklagten wird nicht hinreichend klargestellt, dass die Erhöhung einer oder mehrerer Kostenfaktoren nicht zu einer Erhöhung des Abwasserpreises führen kann, wenn es bei anderen Positionen Kostensenkungen gegeben hat, die die Erhöhung im Ergebnis ausgleichen.

Ausgehend von der Unwirksamkeit der Erhöhungsmöglichkeit in § 42 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen in der Fassung der 4. Änderung vom 09.05.2012 und der durch das Oberlandesgericht Celle mit Urteil vom 07.03.2012 (Az.: 7 U 62/11) sowie durch die Kammer mit Urteil vom 27.02.2013 (2 O 319/12) festgestellten Unwirksamkeit auch der vormals in § 42 Abs. 1 AEB niedergelegten Änderungsklausel kommt eine Heranziehung des § 315 BGB zur Lückenfüllung nicht in Betracht (vgl. BGH NJW 2010, 1742 ff.).

Auch eine Erhöhungsmöglichkeit im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sich die durch den Wegfall der Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht schließen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen in nicht mehr vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt (vgl. BGH ZMR 2011, 514 ff.). Eine solche Unzumutbarkeit ist allerdings im Falle einer Kündigungsmöglichkeit durch den Versorger zu verneinen (vgl. BGH a.a.O.).

III.

Vor diesem Hintergrund ist die für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 durch den Beklagten einseitig vorgenommene Erhöhung von Entgelten für die Abwasserentsorgung mangels einseitigen Leistungsbestimmungsrechts des Beklagten insgesamt mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO als unbillig festzustellen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Wallheinke

Dr. Eikenberg

Scharffetter